

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 19.05.2010 auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2008 (GVBl. I/08, S. 202), nachfolgende Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

1. Grundlage

Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und insbesondere geeignet für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Der rechtliche Rahmen wird durch

Bundesrecht:

- Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) in der aktuellen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.12.2005 (BGBl. I S. 2729) in der aktuellen Fassung
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiFöG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) in der aktuellen Fassung
-

Landesrecht

- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178) in der aktuellen Fassung
- Verordnung über die Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 (GVBl. II S. 21) in der aktuellen Fassung

sowie durch Ortsrecht

- Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Hennigsdorf vom 19.05.2010

bestimmt.

2. Verfahren

2.1. Allgemeines

Kindertagespflege stellt ein alternatives Betreuungsangebot für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dar. Darüber hinaus kann Kindertagespflege auch für Kinder ab dem 4. Lebensjahr oder im Grundschulalter öffentlich gefördert werden, wenn die individuelle Situation des Kindes bzw. seiner Familie dies erforderlich macht.

Ein Anspruch auf eine Betreuung in Kindertagespflege besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gewährt werden. Die Stadt Hennigsdorf fördert die Schaffung neuer Plätze in Kindertagespflege.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten, nachfolgend Sorgeberechtigte genannt, der Tagespflegeperson oder auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

Der zeitliche Betreuungsumfang wird geregelt durch den Rechtsanspruch eines Kindes, der sich aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Hennigsdorf ergibt.

Die Tagespflegeperson ist während der Zeit der Betreuung eines Kindes in öffentlich geförderter Tagespflege durch Gesetz über die Berufsgenossenschaft unfallversichert. Die in Tagespflege betreuten Kinder sind während der Betreuung über die Unfallkasse des Landes Brandenburg unfallversichert.

2.2. Pflegeerlaubnis

Werden Kinder länger als 15 Stunden in der Woche und über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus durch eine Tagespflegeperson betreut und wird für diese Leistung eine öffentliche Förderung beantragt, so benötigt die Tagespflegeperson eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis erteilt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel) auf Antrag unter der Voraussetzung, dass die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind.

Die Prüfung erfolgt durch den Landkreis Oberhavel unter Beteiligung der Stadt Hennigsdorf. In der Erlaubnis wird die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, festgelegt. Entsprechend der räumlichen Voraussetzungen kann die Erlaubnis für maximal 5 Kinder erteilt werden.

Die fachliche Beratung der Tagespflegepersonen obliegt dem Landkreis Oberhavel.

2.3. Antragstellung der Sorgeberechtigten

Sorgeberechtigte, die eine Betreuung ihres Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege wünschen, beantragen dies im Fachdienst Kita und Jugend der Stadt Hennigsdorf mittels Kita- Antrag. Als Wunscheinrichtung ist „Tagespflege“ anzugeben. Die Stadt Hennigsdorf benennt den Sorgeberechtigten Namen und Adressen von Tagesmüttern, die zum Aufnahmetermin über freie Kapazitäten verfügen werden.

Alternativ ist es möglich, dass Sorgeberechtigte selbst Tagespflegepersonen benennen. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages der Stadt Hennigsdorf mit der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten (siehe Punkt 2.3) und damit die öffentliche Förderung eines Tagespflegeplatzes setzt auch in diesen Fällen voraus, dass die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis und freie Plätze verfügt.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson sollen sich im Vorfeld der Betreuung über die Ziele und Inhalte der Betreuung, über den zeitlichen Rahmen und über räumliche Bedingungen gegenseitig informieren und abstimmen.

Einigen sich Sorgeberechtigte und Tagespflegeperson auf die Betreuung des Kindes der Sorgeberechtigten und hat das zu betreuende Kind einen Rechtsanspruch gegen die Stadt Hennigsdorf, so trägt die Stadt Hennigsdorf die öffentliche Förderung.

2.4. Vertragliche Regelungen

Der Fachdienst Kita und Jugend schließt jeweils einen Vertrag mit der Tagespflegeperson und mit den Sorgeberechtigten des Kindes.

In diesem Vertrag werden

- Beginn
- zeitlicher Umfang
- Ort der Tagespflege
- die Leistungen, die durch den Aufwandsersatz nicht abgegolten und von den Eltern zu tragen sind,
- die Verpflegung des Kindes in der Tagespflegestelle
- Erkrankung und Verhinderung der Tagespflegeperson
- Erkrankung, Urlaub und Verhinderung des Kindes
- die Schweigepflicht der Parteien
- die gegenseitige Auskunftspflicht
- die Unfallversicherung
- ärztliche Atteste
- die Kündigungsfristen
- und die Schriftform von Änderungen und Kündigung des Vertrages

geregelt.

Für die Vertragsbeziehung mit den Sorgeberechtigten findet die Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Hennigsdorf vom 19.05.2010 Anwendung. Hierzu zählen insbesondere die Regelungen zur Antragsstellung auf Kindertagesbetreuung, zu Kündigungsfristen sowie zur Höhe, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

Im Vertrag mit der Tagespflegeperson wird zusätzlich der monatliche Aufwandsersatz auf der Grundlage des § 21 der Kindertagesstätten-Satzung sowie nach Punkt 3 dieser Richtlinie festgesetzt.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen erhalten Empfehlungen, die zwischen ihnen schriftlich geregelt werden sollten. Dazu gehören

- Zeit und Umfang der Eingewöhnung
- die tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit
- der Umfang und die Kosten der Verpflegung
- die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Betreuung
- die Benennung weiterer Personen, die neben den Sorgeberechtigten berechtigt sind, das Kind abzuholen
- die Mitnahme des Kindes im PKW
- Ausflüge
- die Benutzung öffentlicher Spielplätze
- die Angaben zur Krankenversicherung des Kindes und die Angaben zur Berufshaftpflicht der Tagespflegeperson.

Außerdem sollen sich Tagespflegepersonen und Sorgeberechtigte darüber verständigen, durch wen das Kind während des Urlaubes oder sonstiger Verhinderung der Tagespflegeperson betreut wird.

2.5. Wechsel in eine Kindertagesstätte bzw. Kündigung

Der Wechsel in eine Kindertagesstätte erfolgt in der Regel in dem Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Unabhängig davon können die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson die Betreuung in Kindertagespflege mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. § 6 der Kindertagesstättensatzung findet Anwendung.

Soll die Betreuung in Tagespflege vor Vollendung des 3. Lebensjahres beendet und in einer Kindertagesstätte oder anderen Tagespflegestelle fortgeführt werden, ist der Zeitpunkt grundsätzlich unter Beachtung freier Betreuungskapazitäten mit der Stadt Hennigsdorf abzustimmen.

Die Tagespflegeperson kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer kürzeren Frist kündigen, so z.B. bei eigener Arbeitsaufnahme. Die Sorgeberechtigten und die Stadt Hennigsdorf sollen dabei möglichst frühzeitig über die beabsichtigte Beendigung der Betreuung informiert werden, um einen für das Kind behutsamen Wechsel in eine andere Tagespflegestelle oder in eine Kindertagesstätte sicherzustellen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Betreuung ohne Einhaltung einer Frist aufgegeben werden.

Die Stadt Hennigsdorf kann die Verträge fristlos kündigen, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Betreuung ausschließen, insbesondere weil das Kindeswohl gefährdet wäre.

3. Finanzielle Leistungen

3.1. Abgeltung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes Elternbeiträge

Die Tagespflegeperson erhält nach § 22 der Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Hennigsdorf für die Betreuungsleistung einen Erziehungs- und Aufwandsersatz, der der Höhe nach gekoppelt ist an die Entwicklung der Einkommen der pädagogischen Mitarbeiter in den Kindertagesstätten sowie der Betriebskosten in den kommunalen Kindertagesstätten. Dieser Erziehungs- und Aufwandsersatz wird nur gewährt für Kinder, die einen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Hennigsdorf haben.

Er beträgt zum 01.09.2010 bei einer Betreuungsleistung von wöchentlich

bis zu 20 Stunden	206,00 €
bis zu 30 Stunden	309,00 €
bis zu 40 Stunden	412,00 €
bis zu 50 Stunden	515,00 €
über 50 Stunden	618,00 € je Monat.

Damit abgegolten sind die Anerkennung der Förderleistung sowie der Sachaufwand für Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müll, auch für die Herstellung der Verpflegung), Straßenreinigung, Müllentsorgung, Wäsche und Wäschereinigung, Verbrauchsmittel, Pflegemittel, Hygienebedarf (außer Windeln – diese sind von den Sorgeberechtigten zu stellen), Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, bauliche Unterhaltungskosten, Weiterbildung, Fahrkosten, Kommunikationskosten, Verwaltungskosten, Mitgliedsbeiträge und Versicherungen.

3.2. Erstattungen

Die Stadt Hennigsdorf erstattet der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Kosten der Berufsgenossenschaft.

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilig für die Kinder mit Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Hennigsdorf die hälftige Erstattung

der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge, soweit und in der Höhe in der die Tagespflegeperson dazu durch Gesetz verpflichtet ist. Besondere Leistungen der Krankenversicherung, die über die der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus gehen, werden nicht erstattet. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Altersvorsorge erfolgt bis zu einem Betrag von 39,00 €, ohne dass der Nachweis erbracht werden muss, dass die Tagespflegeperson zur Zahlung von Beiträgen zur Altersvorsorge verpflichtet ist.

3.3. Fortzahlung bei Nichtbetreuung

Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die anteilige Erstattung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge entsprechend Punkt 3.2. erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsleistung.

Der Erziehungs- und Sachaufwand wird weitergezahlt für bis zu 24 Tage bei Verhinderung und bis zu 20 Tage bei Krankheit der Tagespflegeperson sowie bis zu 30 Tage für Fehlzeiten des Kindes.

3.4. Auszahlung

Die Auszahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes sowie die Erstattung der Beiträge nach Punkt 3.2. erfolgt zum 15. des laufenden Monats auf das Konto der Tagespflegeperson. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Verrechnung von Fehltagen der Tagespflegeperson oder des/der Kinder, für die eine Fortzahlung nach Punkt 3.2. nicht gewährt wird, erfolgt im nachfolgenden Monat.

3.5. Beginn und Ende der Zahlungen

Der Anspruch auf Zahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes für ein Kind in Kindertagespflege beginnt mit der Aufnahme und endet mit Wegfall der Betreuungsleistung in der Regel zum 1. bzw. zum Letzten eines Monats.

Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge wird gemäß Punkt 3.2. gezahlt, sofern weiterhin Hennigsdorfer Kinder betreut werden.

3.6. Rückforderung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes

Endet die Betreuung eines Kindes innerhalb eines Zeitraumes, für den der Erziehungs- und Aufwandsersatz bereits ausgezahlt wurde, ist dieser nach Tagen berechnet durch die Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes durch die Tagespflegeperson erfolgt in diesem Fall auch für Fehltage, für die die Fortzahlung nach Punkt 3.3. nicht gewährt wird.

3.7. Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

Elternbeiträge werden unabhängig von der Betreuungsform (in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege) in gleicher Höhe erhoben. Für die Höhe und Festsetzung der Elternbeiträge gelten die Regelungen der Kita- Satzung, Teil II und III.

4. Investitionszuschuss

4.1. Anspruch, Höhe und Verfahren

Zur Förderung der Kindertagespflege wird auf Antrag der Tagespflegeperson für jeden Platz, der für die Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf zusätzlich geschaffen wird und für den

der Landkreis Oberhavel eine Pflegeerlaubnis erteilt, einmalig ein Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 500,00 € gewährt, wenn Kinder aus Hennigsdorf betreut werden.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für den gleichen Zweck Mittel des Bundes, des Landes oder des Landkreises bewilligt werden.

Der Investitionszuschuss darf zweckgebunden nur für Beschaffungen verwendet werden, die für die Tagespflegebetreuung erforderlich und geeignet sind. Gefördert werden Ausstattungsgegenstände (z.B. Mobiliar, Kinderwagen), Spiel- und Beschäftigungsmaterial (z.B. didaktische Spiele, Bücher, Autos, Puppen) sowie Spielgeräte für den Außenbereich (z.B. Fahrzeuge, Sandkästen).

Bei Beschaffungen bis zu einem Wert von 150,00 € netto beträgt die Zweckbindungsfrist 2 Jahre, über 151,00 € netto 5 Jahre.

Die Tagespflegeperson muss zuzüglich zum Investitionszuschuss einen Eigenanteil von mindestens 10 % aufbringen.

Der Investitionszuschuss kann frühestens bei Erteilung der Pflegeerlaubnis, spätestens 1 Jahr nach Aufnahme des ersten Kindes beantragt werden. Es ist möglich, die Förderung zeitversetzt in bis zu 3 Anträgen aufzuteilen. Die Antragstellung ist formgebunden (Anlage 1). Die Tagespflegeperson erhält einen Zuwendungsbescheid.

Spätestens zwei Monate nach Auszahlung des Investitionszuschusses sind die Ausgaben durch Belege entsprechend Anlage 2 nachzuweisen. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Für Plätze in Kindertagespflege, die außerhalb der Stadt Hennigsdorf geschaffen werden, ist der Anspruch auf einen Investitionszuschuss ausgeschlossen, auch dann, wenn ein Hennigsdorfer Kind betreut wird.

4.2. Rückforderung des Investitionszuschusses

Wurde für die Schaffung neuer Plätze in der Kindertagespflege ein Investitionszuschuss gezahlt und wird die Tagespflege innerhalb der Zweckbindungsfrist aufgegeben, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung reduziert sich bei einer Zweckbindung von 5 Jahren um 1/5 jährlich. Bei einer Zweckbindung von zwei Jahren wird bei Beendigung der Tagespflege innerhalb des 1. Jahres der volle Betrag und innerhalb des 2. Jahres der hälftige Betrag zurückgefordert.

Befinden sich die über den Investitionszuschuss angeschafften Gegenstände in einem einwandfreien Zustand und sind sie für andere Tagespflegestellen oder für Kindertagesstätten verwendbar, können diese Gegenstände alternativ zur Rückzahlung des Zuschusses eingezogen werden.

5. Gesundheitsvorsorge

Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Kindertagesstätten-Gesetz nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

5.1. Gesundheitsvorsorge

Die Tagespflegeperson unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei, dass alle in der Tagespflegestelle befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal

jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten wird.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Tagespflegestelle nicht besuchen.

Die Tagespflegeperson darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Sorgeberechtigten eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung gemacht sind, bei der Tagespflegeperson abgeben.

Alles Weitere regelt § 8 der Kindertagesstättensatzung.

5.2. Rauchen

In Räumen, in denen sich Kinder aufhalten können, darf nicht geraucht werden.

5.3. Haustiere

Haustiere dürfen mit Säuglingen und Kleinkindern nicht allein gelassen werden.

6. Qualität in der pädagogischen Arbeit der Kindertagespflege

6.1. Eingewöhnung

Die Aufnahme eines Kindes in Tagespflege und der damit verbundene Wechsel der Bezugsperson stellt für ein Kind eine gravierende Veränderung dar. Daher ist eine behutsame Eingewöhnung in das neue Umfeld erforderlich. Die Tagespflegeperson soll den Eltern ein Konzept für die Eingewöhnung anbieten, das entsprechend der individuellen Bedürfnisse des aufzunehmenden Kindes angepasst wird. Um den zeitlichen Rahmen für eine gute Eingewöhnung sicherzustellen, erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der Regel einen Monat vor Eintritt des Rechtsanspruches.

6.2. Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung

Tagespflegestellen haben gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg ebenso wie Kindertagesstätten einen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag. Der hohe Anspruch an die Förderung von Kindern richtet sich auch an die Kindertagespflege.

Die Tagespflegeperson soll daher über ein Konzept verfügen, wie die Bildungsbereiche

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache und Kommunikation
- Musik
- Darstellen und Gestalten
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Soziales Leben

umgesetzt werden.

6.3. Grenzsteine der Entwicklung

Die regelmäßige und systematische Beobachtung von Kindern und ebenso die Erfassung der Beobachtungsergebnisse stellt auf der Grundlage von § 3 des Kindertagesstätten-

Gesetzes des Landes Brandenburg eine Regelaufgabe in der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung der alters- und entwicklungspädagogischen Bildungs- und Betreuungsauftrags dar. Die Tagespflegeperson bedient sich dabei der Grenzsteine der Entwicklung (Anlage 3).

Dieses Instrument, dient dazu, Risiken in den Bildungsverläufen von Kindern frühzeitig zu erkennen. Jeweils im 3., 6., 9., 12., 15., 18., 24., 36. und gegebenenfalls im 48., 60. und 72. Lebensmonat nutzt die Tagespflegeperson die Grenzsteine der Entwicklung zur Einschätzung der Körpermotorik, der Handmotorik, der Sprachentwicklung, der kognitiven Entwicklung, der sozialen Kompetenzen sowie der emotionalen Kompetenzen.

Die Sorgeberechtigten werden über die Beobachtungen in Entwicklungsgesprächen informiert. Die Entwicklungsgespräche finden mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf auch mehrmals statt. Die Sorgeberechtigten erhalten dadurch Kenntnis über Fortschritte, besondere Stärken und Vermeidungen des Kindes als gute Voraussetzung für eine gezielte Förderung.

6.4. Kindgemäße Ausstattung

Die Räume, die für die Tagespflege genutzt werden, verfügen über altersgemäßes Mobiliar. Es stehen dem Alter der betreuten Kinder entsprechende Spiele und Beschäftigungsmaterialien zur Verfügung. Dem individuellen Schlafbedürfnis des Kindes kann Rechnung getragen werden.

6.5. Fachberatung und Fortbildung

Die Fachberatung der Tagespflegeperson gewährleistet der Landkreis Oberhavel. Hier erhält die Tagespflegeperson auch Unterstützung und Hilfe in allen Fragen, die die Betreuung, Förderung, Bildung und Versorgung der anvertrauten Kinder betreffen.

Darüber hinaus nimmt die Tagespflegeperson zur Sicherung der Qualität der Tagesbetreuung an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Jahr teil.

6.6. Elternarbeit

Der Landkreis Oberhavel ist verpflichtet, die Sorgeberechtigten, die eine Betreuung ihres Kindes in Kindertagespflege wünschen, über die Tagespflegestellen im Einzugsbereich sowie über deren pädagogischen Konzeptionen zu informieren und bei der Auswahl zu beraten. Die Stadt Hennigsdorf unterstützt die Sorgeberechtigten, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft bzw. Aufgaben des örtlichen Trägers auf die Stadt Hennigsdorf übertragen wurden.

Die Tagespflegeperson soll eng mit den Eltern zusammenarbeiten. Dazu zählen insbesondere die Entwicklungsgespräche nach Punkt 6.3., die in einer angenehmen und ruhigen Atmosphäre außerhalb der Betreuungszeiten durchgeführt werden und die auch dem Austausch zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten dienen.

Darüber hinaus informiert die Tagespflegeperson die Sorgeberechtigten über alle wesentlichen Punkte, die das Kind oder die Tagespflegestelle betreffen. Dazu zählen z.B. besondere Erfolge, Krankheitsanzeichen oder Veränderungen im Verhalten. Diese Gespräche können in Tür- und- Angel-Gesprächen stattfinden.

Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte informieren sich gegenseitig über planmäßige und unplanmäßige Verhinderungen durch Krankheit, Urlaub und sonstige Abwesenheit. Eine planmäßige Abwesenheit von mehr als 5 Kalendertagen soll frühzeitig erfolgen.

6.7. Datenschutz

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Kindes und der Sorgeberechtigten betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt die Tagespflegeperson datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Aufzeichnungen, dazu zählen insbesondere die Bögen der Grenzsteine der Entwicklung, müssen so aufbewahrt werden, dass sie von anderen Personen nicht eingesehen werden können. Sie sind verschlossen aufzubewahren und unverzüglich nachdem das Kind die Tagespflegestelle verlassen hat zu vernichten.

Die Weitergabe personenbezogener Daten bedarf in jedem Fall der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten.

Die Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht über das Ende der Tagespflege hinaus.

7. Zusammenarbeit und Qualitätscontrolling

Ansprechpartner für die Tagespflegepersonen und die Sorgeberechtigten in der Stadt Hennigsdorf ist der Fachdienst Kita und Jugend (Telefon: 03302/877160).

7.1. Zusammenarbeit zwischen den Tagespflegepersonen und der Stadt Hennigsdorf

Die Stadt Hennigsdorf unterstützt die Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen. Mindestens einmal pro Jahr werden alle Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis in Hennigsdorf und Tagespflegepersonen, die ein Hennigsdorfer Kind außerhalb betreuen, zu einem gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch durch die Stadt Hennigsdorf eingeladen.

Die Stadt Hennigsdorf benennt Sorgeberechtigten freie oder frei werdende Plätze in Kindertagespflege.

Sie informiert die Tagespflegepersonen über

- alle Belange der Kindertagespflege, soweit sie die Stadt Hennigsdorf zu vertreten hat
- die Veränderung in der Höhe der finanziellen Leistungen nach Punkt 3
- die Veränderung der Betreuungsleistung von Kindern
- die Kündigung von Verträgen durch die Sorgeberechtigten

Die Tagespflegeperson informiert die Stadt Hennigsdorf über

- planmäßige Verhinderung, bei einer Abwesenheit von mehr als 5 Kalendertagen möglichst bis zum 31.12. des Vorjahres, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor der voraussichtlichen Abwesenheit
- die Krankheit der Tagespflegeperson
- über Besonderheiten, die sich aus der Tagespflegebetreuung ergeben
- Veränderungen im Umfang der Betreuungsleistung
- Veränderungen in der telefonischen Erreichbarkeit
- frei werdende und wieder zu belegende Plätze

sowie wenn

- Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen bzw. abgemeldet werden

- ein Kind unentschuldigt die Tagespflege länger als 3 Tage nicht besucht.

Die Tagespflegeperson führt einen namentlichen Anwesenheitsnachweis für die Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Hennigsdorf gemeldet sind und übergibt diesen bis zum 5. Werktag des Folgemonats an den Fachdienst Kita und Jugend.

7.2. Zusammenarbeit zwischen Tagespflegepersonen und Kindertagesstätten

Im Rahmen der Kapazitäten und Möglichkeiten sollen Tagespflegepersonen und Kindertagesstätten zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit umfasst z.B.

- regelmäßige Besuche der Tagespflegeperson mit den ihr anvertrauten Kindern in einer Kindertagesstätte. Dies erleichtert die spätere Eingewöhnung in eine Kindertagesstätte. Während der Besuche sollen die Kinder der Gruppe und die Kinder, die in Tagespflege betreut werden, gemeinsam durch die Gruppenerzieherin und die Tagespflegeperson gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden. Es wird angestrebt, dass Kinder beim Wechsel in die Kindertagesstätte in die Besuchsgruppe aufgenommen werden. Voraussetzung ist das Vorhandensein freier Kapazitäten in der Gruppe und der entsprechende Wunsch der Sorgeberechtigten. Ein Anspruch der Sorgeberechtigten besteht nicht.
- Teilnahme an Festen und Feiern in der Kindertagesstätte
- Angebot der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Kindertagesstätte zu Themen, die auch für die Kindertagespflege relevant sind, soweit es sich nicht um teamfördernde bzw. teamentwickelnde Fortbildungen handelt. Dieses Angebot setzt eine Zusammenarbeit entsprechend der ersten beiden Anstriche voraus.

7.3. Qualitätscontrolling

Die Stadt Hennigsdorf hat die Aufgabe, die Einhaltung der Qualitätsrichtlinie zu überprüfen und gegebenenfalls Hinweise zu geben und Auflagen zu erteilen. Die Überprüfung kann durch Inaugenscheinnahme und/oder durch die Prüfung von Unterlagen erfolgen. Darüber hinaus kann die Stadt Hennigsdorf nach zeitlicher Abstimmung mit der Tagespflegeperson hospitieren, um die Förderleistung in der Tagespflege einzuschätzen

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, nachfolgende Nachweise unaufgefordert einmal jährlich spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen:

- Teilnahmebestätigung an einer Fortbildungsveranstaltung der Tagespflegeperson (Punkt 6.5.)
- Erklärung der Tagespflegeperson über durchgeführte Entwicklungsgespräche (Punkt 6.3. und 6.6). Die Erklärung beinhaltet das Datum, die Teilnehmer, den Ort sowie den zeitlichen Rahmen der Gespräche.

Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, bei Hinweisen auf Mängel verpflichtet, die Tagespflegestelle auch ohne vorherige Ankündigung aufzusuchen und in Augenschein zu nehmen.

Verstößt eine Tagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig, wiederholt oder trotz Hinweise und Auflagen gegen die Regelungen der Richtlinie, so kann die Stadt Hennigsdorf die Vermittlung von Kindern in diese Tagespflegestelle verweigern.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister